

# Statuten

## Bike-Club Rodersdorf

gegründet 2004

---

Personenbezeichnungen verstehen sich unabhängig von deren orthographischen Formulierung sowohl für Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts.

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name	Art. 01	Der „Bike-Club Rodersdorf“, nachfolgend BCR genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Grundsatz	Art. 02	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz	Art. 03	Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Rodersdorf. Die Vereinsadresse ist der Wohnsitz des Präsidenten.
Zweck	Art. 04	Der „Bike-Club Rodersdorf“: <ul style="list-style-type: none"><li>- Pflegt das Mountain-Bike Fahren als Ausgleichssport.</li><li>- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.</li><li>- Pflegt den Kontakt mit anderen Vereinen</li></ul>

### II. MITGLIEDSCHAFT

Gliederung	Art. 05	Das BCR besteht aus den Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktivmitglieder</li><li>- Schüler und Studenten</li><li>- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)</li><li>- Ehrenmitglieder</li></ul>
Aktivmitglieder	Art. 06	Aktivmitglied kann werden, wer mit einem Mountain-Bike an den Vereinsaktivitäten teilnimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
Jugendmitglieder Studenten	Art. 07	Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Das Aufnahmegesuch muss vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Bei erreichtem 18. Altersjahr werden die Jugendmitglieder automatisch Aktivmitglieder. Jugendmitglieder, Lehrlinge und Studenten sind beitragsfrei.
Passivmitglieder	Art. 08	Passivmitglieder welche den Verein finanziell unterstützen möchten, können durch den Vorstand jederzeit aufgenommen werden.
Ehrenmitglieder	Art. 09	Zum Ehrenmitglied ernannt wird, wer sich um den „Bike-Club Rodersdorf“ besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.
Austritt	Art. 10	Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
Ausschluss	Art. 11	Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 12 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es gilt ZGB Art. 73, Abs. 1,2 und OR 822 IV, 864, 876.

#### **IV. Rechte und Pflichten**

Rechte Art. 13 Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Aktivitäten des BCR berechtigt.

Versicherung Art. 14 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern.

#### **V. ORGANISATION**

Organe Art. 15 Die Organe des Vereins sind:  
- Die Generalversammlung  
- Der Vorstand  
- Die Revisoren

General-  
versammlung Art. 16 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen. Sie findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangen.

Einladung Art. 17 Die Einladung zur Generalversammlung hat mit Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 3 Wochen im Voraus zu erfolgen.

Anträge Art. 18 Anträge von Mitgliedern zu Händen der Generalversammlung sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Geschäfte der GV Art. 19 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:  
1. Appell  
2. Protokoll  
3. Mutationen  
4. Anträge  
5. Jahresbericht des Präsidenten  
6. Kassa- und Revisorenbericht  
7. Jahresbericht des Tourenplaners  
8. Wahlen  
9. Jahresbeiträge  
10. Budget  
11. Sportprogramm / Jahresprogramm  
12. Ehrungen  
13. Verschiedenes

Abstimmung und  
Stimmberechtigung Art. 20 Bei Abstimmungen und bei Wahlen in der Generalversammlung und im Vorstand entscheidet das relative Mehr, soweit in diesen Statuten nicht anders vorgesehen.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vereins-  
versammlung Art. 21 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden, so oft es die Verhältnisse erfordern.

**VI Vorstand**

Zusammensetzung	Art. 22	Der BCR wählt an der Generalversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder. Es sind dies: <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Präsident</li><li>- Der Vizepräsident</li><li>- Der Kassier</li><li>- Tourenplaner</li><li>- Beisitzer</li></ul>
Amtsdauer	Art. 23	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.
Konstituierung	Art. 24	Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.
Aufgaben	Art. 25	In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen namentlich: <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorbereitung aller von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte.</li><li>- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlungen und Ausführung der Beschlüsse derselben.</li><li>- Erstattung und Abfassung der Jahresberichte und Jahresrechnung.</li><li>- Vertretung des Vereins nach aussen.</li><li>- Führung der laufenden Geschäfte.</li><li>- Organisation von Vereinsanlässen.</li></ul>
Einberufung	Art. 26	Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes.
Beschlussfähigkeit	Art. 27	Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Zeichnungs- berechtigung	Art. 28	Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen kollektiv zu Zweien der Präsident und der Kassier.
Revisoren	Art. 29	Zu Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Geschäftsrechnung und die Bilanz zu prüfen. Zu Handen der Vereinsversammlung ist ein schriftlicher Bericht abzugeben.

**VII FINANZEN**

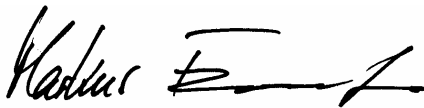
Einnahmen	Art. 30	Die Einnahmen des BCR setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder</li><li>b) Jahresbeiträge der Passivmitglieder</li><li>c) Gönnerbeiträge</li><li>d) Überschüsse aus den Vereinsveranstaltungen</li></ul>
Beiträge	Art. 31	Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt und beträgt maximal CHF 50.-
Ausgaben	Art. 32	Die Ausgaben sind in dem von der Generalversammlung genehmigten Budget verankert. Daneben kann der Vorstand in Finanzsachen bis zum Betrag von CHF 200.- pro Einzelgeschäft selbstständig beschliessen, aber max. CHF 1'000.- pro Jahr.
Rechnungsjahr	Art. 33	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst per 31. Dezember ab.

**VIII Allgemeines**

Auflösung	Art. 36	Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Für eine Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.
Inkrafttretung	Art. 37	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. März 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Rodersdorf, 12. März 2004

Der Präsident



Markus Ernst

Der Kassier



Kurt Blaser